

Devisenstelle Wien

Überwachungsabteilung

Geschäftszeichen **JS 4400/40-Mn**
K1

Anlage: 1 Abschrift

An

Herrn Dr. Friedrich Israel STEINER, ^{Mn}
Wien III., Schredtgasse 16,

3. Sd. de rLänderbank Wien AG.,
Zweigstelle 27,

W i e n III.,

Schredtgasse 16.

Wien I, den 21. August 1940.

Schoffengasse 10, Fernruf: A-13-5-20 Zimmer
Postanschrift: Wien I/9, Teinfaltstraße 4

Den in Abschnitt I, Ziff. 3, meiner Sicherungsanordnung vom 8. August 1940

Gesch. 3. JS 4400/40 vorgeesehenen Freibetrag setze ich mit Wirkung

vom 1. dieses Monats auf

(600.- RM (i. B. sechshundert)

RM)

je Kalendermonat fest.

Abschrift dieses Bescheides für die kontoführende Bank liegt bei.

Im Auftrage



Vordruck Dev. VI 3 Nr. 4-Si 9
9. 39. — 30.000

zu bezeichnendes Konto bei einer **Devisenbank** — gegebenenfalls unter Verwendung eines bei einer solchen Bank bereits bestehenden Kontos — zu errichten;

b) der Bank die beiliegende Abschrift dieser Sicherungsanordnung auszuhändigen;

c) die Bank zu veranlassen, mir die Errichtung des Kontos sowie die Aushändigung der Abschrift alsbald auf anliegendem Vordruck Dev. VI 3 Nr. 4 zu bescheinigen.

Das Sicherungskonto darf nur bei der Bank geführt werden, die die Abschrift der Sicherungsanordnung in Händen hat. Aber das jeweilige Guthaben auf diesem Konto dürfen Sie — vorbehaltlich der Ziffern 3, 4 — nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle verfügen.

2. Neben dem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto dürfen Sie weitere, bereits bestehende Bank-, Sparkassen- und Postcheckkonten beibehalten, über die jeweiligen Guthaben auf diesen Konten jedoch nur durch Übertrag oder Überweisung auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto verfügen.

3. Ohne Genehmigung dürfen Sie über das jeweilige Guthaben auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto bis zu einem Freibetrage von vorläufig

200.- RM (i. B. Zweihundert ----- RM)

je Kalendermonat verfügen. Zwecks Prüfung der Angemessenheit des Freibetrages ist mir der anliegende Vordruck Dev. VI 3 Nr. 2 ausgefüllt einzureichen.

4. Ohne Genehmigung dürfen Sie neben den monatlichen Freibetrag über das jeweilige Guthaben auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto für eigene Rechnung sowie für Rechnung Ihrer Ehefrau und Ihrer minderjährigen Kinder zu folgenden Zwecken verfügen:

a) zur Bezahlung und Sicherstellung von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben, an Strafen und Auslagen an öffentliche Kassen und Notare;

b) zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen und anderen Abgaben an die jüdische Kultusgemeinde;

Vordruck Dev. VI 3 Nr. 1 — Si 6
9. 39. — 30.000

Devisenstelle Wien

Überwachungsabteilung

Herrn

Geschäftszeichen

Dr. Friedrich Israel STEINER

JS 4400 / 40-Mn

Vk

Einschreiben gegen Rückschein!

W i e n , III.,
Schredtgassee 16.

Nähere Auskünfte zu Punkt VII, Ziff. 3 erteilt an
Glaubensjuden:

Israelitische Kultus-Gemeinde, Wien I., Seiten-
steffengasse 4, IV. Stock,

an nichtmosaische Juden (das sind alle Personen
die nach den Nürnberger Gesetzen Juden sind oder als
Juden gelten und entweder einer christlichen Religions-
gemeinschaft angehören oder konfessionslos sind):

Auswanderungshilfsorganisation f. nichtmosaische
Juden in der Ostmark, Wien I., Sabsburgergasse 2.

Wien, I., den 8. August 1940.

Schottengasse 10, Fernruf: A-13-5-20 Zimmer

Postanschrift: Wien I/9, Teinfallstraße 4

ordnung.

Ich bestätige, daß Sie Ihr Vermögen nur in Übereinstimmung mit den Devisenvorschriften
verwerten, ordne ich auf Grund des § 59 des Devisengesetzes vom 12. 12. 1938 (RGBl. I. S. 1733)
folgendes an:

1. Verfügungsbefchränkungen.

1. Sie haben binnen fünf Tagen nach Zustellung dieser Sicherungsanordnung

a) ein auf Ihren Namen lautendes und als

beschränkt verfügbares Sicherungskonto

zu bezeichnendes Konto bei einer **Devisenbank** — gegebenenfalls unter Verwendung eines bei
einer solchen Bank bereits bestehenden Kontos — zu errichten;

b) der Bank die beiliegende Abschrift dieser Sicherungsanordnung auszuhändigen;

c) die Bank zu veranlassen, mir die Errichtung des Kontos sowie die Aushändigung der Abschrift
alsbald auf anliegendem Vordruck Dev. VI 3 Nr. 4 zu bescheinigen.

Das Sicherungskonto darf nur bei der Bank geführt werden, die die Abschrift der Sicherungsanordnung
in Händen hat. Über das jeweilige Guthaben auf diesem Konto dürfen Sie — vorbehaltlich der Ziffern
3, 4 — nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle verfügen.

2. Neben dem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto dürfen Sie weitere, bereits bestehende
Bank-, Sparkassen- und Postcheckkonten beibehalten, über die jeweiligen Guthaben auf diesen Konten
jedoch nur durch Übertrag oder Überweisung auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto verfügen.

3. Ohne Genehmigung dürfen Sie über das jeweilige Guthaben auf Ihrem beschränkt verfügbaren
Sicherungskonto bis zu einem Freibetrage von vorläufig

200.-- RM (i. B. Zweihundert ----- RM)

je Kalendermonat verfügen. Zwecks Prüfung der Angemessenheit des Freibetrages ist mir der anliegende
Vordruck Dev. VI 3 Nr. 2 ausgefüllt einzureichen.

4. Ohne Genehmigung dürfen Sie neben den monatlichen Freibetrag über das jeweilige Guthaben
auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto für eigene Rechnung sowie für Rechnung Ihrer Ehefrau
und Ihrer minderjährigen Kinder zu folgenden Zwecken verfügen:

a) zur Bezahlung und Sicherstellung von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben, an Strafen
und Auslagen an öffentliche Kassen und Notare;

b) zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen und anderen Abgaben an die jüdische Kultusgemeinde;

Devisenstelle Wien

Überwachungsabteilung

Herrn

Geschäftszeichen

JS 4400 / 40-Mn

Dr. Friedrich Israel STEINER

Vk
Einschreiben gegen Rückschein!

W i e n , III.,

Schredtgasse 16.

Wien, I., den 8. August 1940.

Schottengasse 10, Fernruf: A-13-5-20 Zimmer

Postanschrift: Wien I/9, Teinfallstraße 4

Sicherungsanordnung.

Um sicherzustellen, daß Sie Ihr Vermögen nur in Übereinstimmung mit den Devisenvorschriften verwerten, ordne ich auf Grund des § 59 des Devisengesetzes vom 12. 12. 1938 (RGBl. I. S. 1733) folgendes an:

1. Verfügungsbefchränkungen.

1. Sie haben binnen fünf Tagen nach Zustellung dieser Sicherungsanordnung

a) ein auf Ihren Namen lautendes und als

beschränkt verfügbares Sicherungskonto

zu bezeichnendes Konto bei einer **Devisenbank** — gegebenenfalls unter Verwendung eines bei einer solchen Bank bereits bestehenden Kontos — zu errichten;

b) der Bank die beiliegende Abschrift dieser Sicherungsanordnung auszuhändigen;

c) die Bank zu veranlassen, mir die Errichtung des Kontos sowie die Aushändigung der Abschrift alsbald auf anliegendem Vordruck Dev. VI 3 Nr. 1 zu bescheinigen.

Das Sicherungskonto darf nur bei der Bank geführt werden, die die Abschrift der Sicherungsanordnung in Händen hat. Über das jeweilige Guthaben auf diesem Konto dürfen Sie — vorbehaltlich der Ziffern 3, 4 — nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle verfügen.

2. Neben dem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto dürfen Sie weitere, bereits bestehende Bank-, Sparkassen- und Postscheckkonten beibehalten, über die jeweiligen Guthaben auf diesen Konten jedoch nur durch Übertrag oder Überweisung auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto verfügen.

3. Ohne Genehmigung dürfen Sie über das jeweilige Guthaben auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto bis zu einem Freibetrage von vorläufig

200.-- RM (i. B. Zweihundert ----- RM)

je Kalendermonat verfügen. Zwecks Prüfung der Angemessenheit des Freibetrages ist mir der anliegende Vordruck Dev. VI 3 Nr. 2 ausgefüllt einzureichen.

4. Ohne Genehmigung dürfen Sie neben den monatlichen Freibetrag über das jeweilige Guthaben auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto für eigene Rechnung sowie für Rechnung Ihrer Ehefrau und Ihrer minderjährigen Kinder zu folgenden Zwecken verfügen:

a) zur Bezahlung und Sicherstellung von Steuern, Gebühren und anderen Abgaben, an Strafen und Auslagen an öffentliche Kassen und Notare;

b) zur Bezahlung von Beiträgen, Umlagen und anderen Abgaben an die jüdische Kultusgemeinde;

- c) zu unentgeltlichen Zuwendungen an behördlich genehmigte soziale oder religiöse Einrichtungen;
- d) zur Bezahlung von Anwaltgebühren, ähnlichen Entgelten und Auslagen an Rechtswahrer, jüdische Konsulenten und Devisenberater für jüdische Auswanderer;
- e) zur Bezahlung von Entgelten für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Behandlung sowie von Krankenhaus-, Bestattungs- und Grabpflegekosten;
- f) zu solchen Zahlungen, die zur Verwaltung Ihres inländischen Vermögens sowie des inländischen Vermögens Ihrer Ehefrau und Ihrer minderjährigen Kinder erforderlich sind;
- g) zum Erwerb von Wertpapieren und Reichsschuldbuchforderungen, wenn der Ankauf durch Vermittlung der kontoführenden Devisenbank erfolgt;
- h) ~~zur Beschaffung von Sachen zum Zweck der Auswanderung (diese Sachen müssen bei der Auswanderung in dem Umzugsgutverzeichnis aufgeführt werden);~~
- i) zur Bezahlung der durch die Auswanderung entstehenden Fahrkosten, Transportkosten und Konsulatsgebühren;
- j) ~~zur Bezahlung anderer Schulden, sofern sie vor Zustellung dieser Sicherungsanordnung entstanden sind;~~
- k) zur Bezahlung erfaßter Abgaben und zur Veräußerung des Guthabens an die Deutsche Golddiskontbank.

Zahlungen der vorbezeichneten Art dürfen nur an Inländer und nur durch unmittelbare Überweisung seitens der kontoführenden Devisenbank an die Empfangsberechtigten geleistet werden. Sie dürfen nur auf Grund von Rechnungen oder sonstigen Belegen ausgeführt werden, die die Bank mit einem Zahlungsvermerk zu versehen hat. Sie haben alle derartigen Belege zur jederzeitigen Prüfung durch die Devisenstelle oder die Zollfahndungsstelle sorgfältig aufzubewahren.

II. Einzahlungspflicht.

1. Sie haben Bargeld und Schecks, die sich bei Zustellung dieser Sicherungsanordnung in Ihrem Besitz oder in Ihrer Verfügungsmacht befinden, sofort auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto einzuzahlen.
2. In Zukunft dürfen Sie Zahlungen gleich welcher Art nicht mehr bar, sondern nur auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto entgegennehmen.
3. Der Besitz von Barmitteln über den Freibetrag hinaus ist nicht statthaft.

III. Benachrichtigungspflicht.

1. Sie haben alle Banken, Sparkassen- und Postscheckämter, bei denen Sie zur Zeit weitere Konten unterhalten, und außerdem sämtliche andere Personen, Versicherungsgesellschaften, Firmen usw., von denen Sie jetzt oder in Zukunft einmalige oder laufende Zahlungen zu erwarten haben, durch eingeschriebenen Brief gemäß Vordruck Dev. VI 3 Nr. 3 zu benachrichtigen, daß Sie Zahlungen nur noch auf Ihrem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto entgegennehmen dürfen und daß Barzahlungen an Sie oder Zahlungen zu Ihren Gunsten an dritte Personen nicht mehr zulässig sind.
2. Die Mitteilungen sind binnen fünf Tagen nach Zustellung der Sicherungsanordnung, soweit jedoch die Zahlungsverpflichtung erst in Zukunft entstehen sollte, sofort nach ihrer Entstehung abzusenden. Von den einzelnen Mitteilungen haben Sie Zweitschriften zu fertigen und die Posteinlieferungsscheine auf diese aufzukleben.
3. Die Zweitschriften dieser Mitteilungen haben Sie mir zusammen mit Vordruck Dev. VI 3 Nr. 2 einzureichen, soweit die Zahlungsverpflichtungen erst in Zukunft entstehen, sofort nach Absendung der einzelnen Mitteilungen.

IV. Sondervorschriften für Gewerbebetriebe und Grundbesitz.

1. Diese Sicherungsanordnung erstreckt sich nicht auf Vermögenswerte, die dem getrennt verwalteten Betriebsvermögen eines Ihnen gehörigen Gewerbebetriebes zuzurechnen sind. Privatentnahmen dürfen jedoch nicht in bar, sondern nur durch Überweisung auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto erfolgen.

Friedrich Friedric Steiner 15

Wien, am August 1940
Wien, am August 1940

I. Schredtgasse 16

An die Devisenstelle Wien,
Überwachungsabteilung,

W I E N

Betrifft : Sicherungsanordnung Gesch. Z. 4400/40 Mn Vk

Ich bekenne mich zum Empfang der obgenannten Sicherungsanordnung, mit welcher mir ein monatlicher Freibetrag von

RM 200-

bewilligt wurde. Ich bitte, diesen Freibetrag auf

RM 637.-für den Monat

zu erhöhen und beziehe mich in dieser Hinsicht auf die tieferstehende Aufstellung meiner monatlichen Ausgaben. Hiezu gestatte ich mir noch zu bemerken, dass ich seit 18 Jahren, eine ^{Arnsche}, nunmehr alte und kränkliche Hausgehilfin beschäftige, die ich im Hinblick auf ihre langjährigen treuen Dienste und ihre nunmehr verminderte Leistungskraft nicht entlassen möchte. Ich selbst bin nach einer lebensgefährlichen Magenoperation leidend geblieben, so dass eine ^{weltwe} Einschränkung meiner Lebenshaltung für mich von nachteiligen Folgen wäre.

Hofrat, Hauptdezernent der Gen. Dir. d. Österr. Bundesbahnen i. R.

Aufstellung

Miete, Beheizung, Gas, Elektr.	RM 105-
Lebensunterhalt	RM 350-
Hausgehilfin	RM 57-
Zuwendungen	11111 *****	RM 50-
Sonstiges	RM 75-

Summe RM 637-

Falls Sie Grundstückseigentümer sind und einen deutschblütigen Hausverwalter bestellt haben, folgendes:

- a) Mieten darf nur der Hausverwalter von den Mietern entgegennehmen.
- b) Zahlungen zu Ihren Gunsten an dritte Personen darf der Hausverwalter nur insoweit leisten, als sie zur Verwaltung des Grundstückes erforderlich sind.
- c) Der Hausverwalter hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Hausverwaltung zwecks jederzeitiger Prüfung durch die Devisenstelle oder die Zollfahndungsstelle laufend Buch zu führen.
- d) Sie haben den Hausverwalter gemäß Vordruck Dev. VI 3 Nr. 3 zu benachrichtigen und ihm Kenntnis von dieser Sicherungsanordnung zu geben.

V. Sondervorschriften für Ihre Ehefrau und Ihre Kinder.

1. Für den Fall, daß Sie verheiratet sind, minderjährige Kinder haben und Ihre Ehefrau oder Ihre Kinder eigenes Vermögen besitzen oder in Zukunft noch erwerben, ordne ich folgendes an:

- a) Diese Sicherungsanordnung gilt entsprechend auch für Ihre Ehefrau und Ihre minderjährigen Kinder. Sie haben Ihre Ehefrau sofort von dieser Sicherungsanordnung in Kenntnis zu setzen.
- b) Ihre Ehefrau und Ihre minderjährigen Kinder dürfen über ihre zu errichtenden beschränkt verfügbaren Sicherungskonten nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenstelle verfügen; eine Genehmigung ist nicht erforderlich zu Überträgen und Überweisungen auf Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto. Ihrer Ehefrau und Ihren Kindern steht ein besonderer monatlicher Freibetrag in keinem Falle zu.

VI. Nachweisung der vorgenommenen Verfügungen.

Die Devisenbank, bei der das beschränkt verfügbare Sicherungskonto geführt wird, hat eine Aufstellung aller Verfügungen über dieses Konto anzufertigen; in der Aufstellung müssen Tag, Betrag und Grund der geleisteten Zahlungen sowie Name und Anschrift der Zahlungsempfänger zu ersehen sein. Ich behalte mir vor, diese Aufstellung zwecks Prüfung einzufordern.

VII. Strafvorschrift; Wichtigkeit; Anträge und Anfragen.

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Sicherungsanordnung und Umgehungen sind mit hoher Freiheits- und Geldstrafe bedroht (§ 69 Abs. 1 Ziff. 6 des Devisengesetzes).
2. Geschäfte, die gegen die Sicherungsanordnung verstoßen, sind nichtig (§ 64 Abs. 1 des Devisengesetzes).
3. Anträge und Anfragen, die sich auf die Sicherungsanordnung beziehen, sind grundsätzlich durch Vermittlung der Devisenbank einzureichen, bei der Ihr beschränkt verfügbares Sicherungskonto geführt wird. Anträge und Anfragen, die unmittelbar bei der Devisenstelle eingereicht werden, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Jede Änderung Ihrer Anschrift haben Sie mir unverzüglich mitzuteilen.

Im Auftrage:



Anlagen: 1 Abschrift dieser Anordnung.
1 Vordruck Dev. VI 3 Nr. 2—Si 7.
1 Vordruck Dev. VI 3 Nr. 3—Si 8.

Zur dringenden Beachtung: Für Anträge auf Freigabe gesicherter Beträge sind grundsätzlich die bei den Devisenbanken oder der Devisenstelle vorrätigen Antragsvordrucke (Vordr. Dev. VI 3 Nr. 5—Si 10) zu benutzen.